

Alumniverein Satzung

LESEFASSUNG

Fassung gemäß Feststellung der Gründungsversammlung vom 19.09.2019; §§ 2 und 20 nach Anregung des Finanzamts Suhl durch Nachtrag der Vorstandsmitglieder Emma Huber, Fabian Horn und Sven Müller-Grune vom 19.11.2020 geändert. Der Eintrag des Vereins erfolgte beim Amtsgericht Meiningen am 04.02.2021 unter dem Registerzeichen VR 351661 (Fall1).

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen „Alumniverein der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz „eingetragener Verein" oder abgekürzt „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schmalkalden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§2 Zweck

1. Der Verein fördert ideell und finanziell Zwecke auf den Gebieten der Studierendenhilfe und der Bildung.
2. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Planung und Veranstaltung von Fortbildungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Vortragsreihen und ähnlichen Veranstaltungen, mit und für Absolventen und Studierenden der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden,
 - b) Veranstaltungen zum Aufbau von Netzwerken zwischen Studierenden und Absolventen der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden, zur Förderung von Karrieremöglichkeiten,
 - c) den Austausch von Ideen zur Weiterentwicklung des Studiengangs Wirtschaftsrecht an der Hochschule Schmalkalden, durch die Erarbeitung von Konzepten zu bestehenden und neuen Vorlesungen und Ähnlichem,
 - d) die Förderung begabter Studierender
 - e) die Förderung des Kontaktes zwischen der Fakultät Wirtschaftsrecht und der Unternehmenspraxis durch Betriebsbesichtigungen, Praktikumsvermittlungen, gemeinsame Projekte und Erfahrungsaustausch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Im Falle der Bewilligung einer finanziellen Förderung durch den Verein darf die geförderte wissenschaftliche Einrichtung, Person oder Personengruppe die Mittel nur unter Beachtung der Verwendungsrichtlinien und für den im Bewilligungsschreiben genannten Zweck verwenden. Nach Abschluss des geförderten Projekts hat der Bewilligungsempfänger einen Verwendungsnachweis zu führen und, soweit möglich, das geförderte Projekt zu Veröffentlichungszwecken zu dokumentieren. Der Verein ist befugt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel auch bei dem Empfänger zu prüfen oder prüfen zu lassen. Der Verein kann im steuerrechtlich zulässigen Rahmen Rücklagen bilden.
5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattung von Zuwendungen (Einlagen oder Spenden).

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann in einer ordentlichen Mitgliedschaft, einer fördernden Mitgliedschaft und einer Ehrenmitgliedschaft bestehen.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft können alle ehemaligen und gegenwärtigen Mitglieder und Angehörigen der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden erwerben. Als Mitglieder der Fakultät Wirtschaftsrecht gelten auch Studierende, die im Rahmen ihres Austauschsemesters Veranstaltungen an der Fakultät Wirtschaftsrecht besucht haben. Satz 1 gilt auch für ehemalige Mitglieder des vormaligen Fachbereichs Wirtschaftsrecht der Hochschule der Fachhochschule Schmalkalden.
3. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen sein, die sich dem Zweck des Vereins verbunden fühlen.
4. Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Beitrittsgesuch gegenüber dem Vorstand erworben. Über dieses Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Die Ernennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Vorschlag des Vorstandes und anschließenden Beschluss der Mitgliederversammlung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen endet sie auch mit deren Auflösung.

2. Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Das Mitglied ist über die Streichung zu unterrichten.
4. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht
 - _ wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder
 - _ wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.

Der Vorstand muss vor der Beschlussfassung dem Mitglied Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss schriftlich und innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Einkünfte

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen und etwaigen Erträgen des Vereinsvermögens.
2. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Darüber hinaus können zur Finanzierung besonderer Vorhaben Umlagen bis zu einer Höhe von zwei Jahresbeiträgen erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt¹.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 01. April eines jeden Jahres zu entrichten.
4. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder in begründeten Fällen von der Zahlung von Jahresbeiträgen und Umlagen befreit werden.

§7 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

¹ Gemäß Beschluss vom 09.03.2021 beträgt der Mitgliedsbeitrag 30 EUR pro Jahr.

§8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus _ dem Vorsitzenden
 - _ dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - _ dem Finanzvorstand
 - _ dem stellvertretenden Finanzvorstand
 - _ dem Veranstaltungsvorstand
 - dem stellvertretenden Veranstaltungsvorstand
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten sechs Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt insbesondere:

- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Ordnung und Überwachung der Tätigkeit
- die Führung der Bücher sowie die Erstellung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses
- die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Anschluss von Mitgliedern sowie die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste,
- der Erlass von Ordnungen im Sinne des §19
- Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des Satzungszwecks.

§11 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Wahl, er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
2. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger.

§12 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
2. Der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
3. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im zweiten Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - Entlastung und Wahl des Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit,
 - Genehmigung des Haushaltsplans,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
 - Beschlussfassung über Anträge
3. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chatraum. Die erforderlichen Zugangsdaten werden dem Mitglied spätestens drei Stunden vor Beginn der Versammlung mitgeteilt.

§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 20% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom

Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Vereinsmitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend ist. Im Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sofern im ersten Wahlgang niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Tagesordnung,
 - der Versammlungsleiter,
 - der Protokollführer,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§17 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von fünf Jahren zwei Personen zu Kassenprüfern. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

§19 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen, insbesondere eine Geschäftsordnung. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstands beschlossen.

§20 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

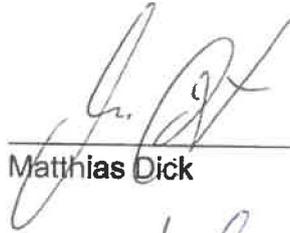
1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung, Aufhebung oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins dem Verein „Gesellschaft der Freunde und Förderer der Hochschule Schmalkalden e.V.“ zu. Dieser hat das ihm zufallende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Schmalkalden, den 19.09.2020

Unterschriften
Gründungsmitglieder:



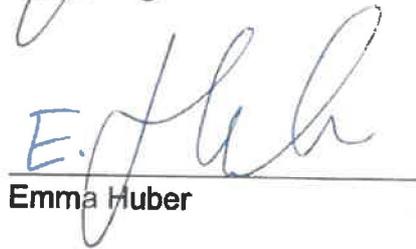
Sven Müller-Grüne



Matthias Dick



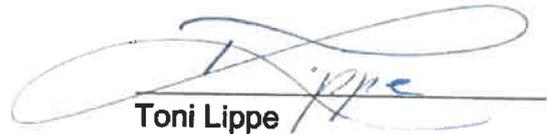
Fabian Hoff



Emma Huber



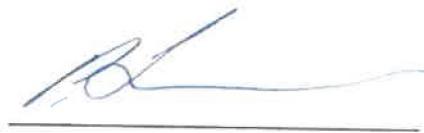
Josephine Junkersdorf



Toni Lippe



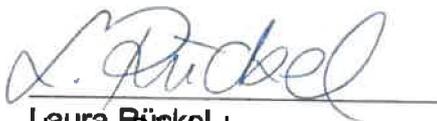
Christina Ulrich



Paul Gremm



Richard Sommer



Laura Rückel